

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Zivilgesetzbuch<sup>19</sup>

*Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

<sup>2ter</sup> Er kann Vereine nach Absatz 2 Ziffer 3 insbesondere dann von der Eintragungspflicht ausnehmen, wenn sie aufgrund von Höhe, Herkunft, Ziel oder Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte einem geringen Risiko des Missbrauchs für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind.

*Art. 61a*

IIa. Mitglieder-  
verzeichnis

<sup>1</sup> Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, führen ein Verzeichnis, in das die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse eingetragen werden.

<sup>2</sup> Sie führen das Verzeichnis so, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

<sup>3</sup> Sie bewahren die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis auf.

*Art. 69 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.

<sup>19</sup> SR 210

*Art. 69c Abs. 1*

<sup>1</sup> Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe oder das Mitgliederverzeichnis nach Artikel 61a oder verfügt er über kein Rechtsdomizil an seinem Sitz mehr, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

*Schlusstitel Art. 6b<sup>bis</sup>*

1a. Zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtete Vereine

Bestehende Vereine nach Artikel 61 Absatz 2 müssen die Pflichten nach den Artikeln 61a und 69 Absatz 2 innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 19. März 2021 erfüllen. Bestehende Vereine nach Artikel 61 Absatz 2 Ziffer 3 müssen sich überdies innerhalb dieser Frist in das Handelsregister eintragen lassen.

**2. Strafgesetzbuch<sup>20</sup>***Art. 327b*

Verletzung gesetzlicher Pflichten von Vereinen

Wer vorsätzlich die Pflichten von Vereinen nach den Artikeln 61a und 69 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches<sup>21</sup> verletzt, wird mit Busse bestraft.

**3. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933<sup>22</sup>***Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> In den Artikeln 41 Randtitel und erster Satz sowie 42 Absatz 2 wird «Berufsbewilligung» ersetzt durch «Berufsausübungsbewilligung».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text*

*Gliederungstitel vor Art. 24***Vierter Abschnitt:  
Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut***Art. 31a*

Gewerbsmässiger Ankauf von Schmelzgut

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Schmelzgut im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b oder c ankauft, hat sich über die Herkunft der Ware zu verewissern und diese zu dokumentieren.

<sup>20</sup> SR 311.0  
<sup>21</sup> SR 210  
<sup>22</sup> SR 941.31